

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

Erch. 1. Jg. Morg. 7 u. Inserate,
b. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 M.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 30 Rgr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Kgl. Post vierteljährlich
28 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Nr. 126.

Montag, den 6. Mai

1861.

Dresden, den 6. Mai

— Es wird in Kreisen, denen man eine gute Information wohl zutrauen darf, mit Bestimmtheit versichert, daß der Erlaß einer allgemeinen Amnestie höheren Ortes beschlossen und die Verkündigung dieses Gnadenactes binnen der ersten Hälfte des laufenden Monats zu erwarten sei. Wie freudig dieses Geschenk von der gesammten Bevölkerung aufgenommen werden wird, bedarf keiner Erwähnung. Zwar in Sachsen selbst ist nur ein einziger politischer Beurtheiler, der ehemalige Musikdirector Röckel, der wegen seiner hervorragenden Betheiligung an den Dresdner Maiereignissen des Jahres 1849 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, noch in Haft, während die übrigen sämmtlich bereits früher oder später eines mehr oder minder bedeutenden Erlasses ihrer Strafe sich zu erfreuen hatten; desto ansehnlicher ist aber die Zahl derjenigen politisch Gravirten, welchen es seiner Zeit gelang, sich der Verfolgung der Behörden zu entziehen und in der Fremde ein Asyl zu finden. Viele von diesen haben für ihre Fehlritte härter gebüßt durch die Verbannung, als wenn sie vielleicht zu Hause mit einer nicht allzu langen Freiheitsstrafe belegt und dann wieder in ihren alten Status eingesetzt worden wären; den meisten dieser Flüchtlinge wird die Eröffnung der straflosen Rückkehr in die Heimath eine wahre Himmelsbotschaft sein. (N. 3.)

— In der am 1. Mai abgehaltenen Stadtverordnetenversammlung war der Hauptgegenstand der Berathung die Dienstbotenkrankenkasse und die Frage, welches Princip, ob das bisher geübte Zwangsprincip oder das Freiwilligkeitsprincip bei Reorganisation derselben als Basis dienen solle. Der Beschluß des Stadtraths: gedachte Kasse aufzuheben, dagegen eine neue, auf dem Principe der Freiwilligkeit mit facultativem Beitritt beruhende an deren Stelle zu errichten, wurde bekanntlich früher abgelehnt, dem entgegen aber anstatt Berathung des vorgelegten neuen Regulativentwurfs eine Revision des alten beantragt. Der Stadtrath hat mit der Diakonissenanstalt ein Uebereinkommen vorgeschlagen, nach welchem bis auf Widerruf in dringenden Fällen Dienstboten aus der Nähe der Anstalt und Verunglückte gegen ein Verpflegungsgeld von täglich 9 Rgr. daselbst Aufnahme finden sollen, für die Vergangenheit aber diese Anstalt eine Vergleichsumme erhalte. Die vereinigte Verfassungs- und Finanzdeputation (Ref. Stadtv. Dr. Willing) befürwortet diesen Vorschlag. Wegen Reorganisation der Dienstbotenkrankenkasse aber ist der Stadtrath bei seiner frühern Ansicht, diese Kasse in eine neue, auf dem Freiwilligkeitsprincip beruhende umzuwandeln, stehen geblieben, während die Deputation die Reorganisation der alten, auf das Zwangs-

princip gegründeten Einrichtung befürwortet und dem Collegium anrath, bei seinen frühern Beschlüssen stehen zu bleiben. Nachdem der Referent die sich schnurstracks entgegenstehenden Ansichten auseinandergesetzt hatte, ergriff Stadtrath Hempel das Wort. Als Verwalter der Dienstbotenkrankenkasse hob derselbe die Mängel der bisherigen Einrichtung hervor, welche darin bestehen, daß eine Controlle mangle, indem sich herausgestellt, daß der dritte Theil der verpflegten Dienstboten keine Steuer bezahlt habe und bei aller Aufmerksamkeit und freundlichem Entgegenkommen der l. Polizeidirection es nicht möglich gewesen, eine bessere Controlle herzustellen; daß ferner die Herrschaften, die für die Abtragung dieser Steuer zu haften haben, oft in die Lage kämen, für rückständige Beiträge neu angenommener Dienstboten aufzukommen, da die Behörde nicht im Stande sei, die Restanten auffindig zu machen — seit dem November bis jetzt seien allein 200 Contraventionsfälle bei im Stadtkrankenhaus aufgenommenen Dienstboten vorgekommen, und nehme man an, daß der zehnte Theil erkrankte und die Contraventionsfälle bei den nicht erkrankten in gleichem Verhältnisse stehen, so gebe dies jährlich 4000 Contraventionsfälle. Der Stadtrath sehe sich, dadurch in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, die Contravenienten, die zum größten Theil zu den legalsten Leuten gehörten, mit Ordnungs- und Hinterziehungsstrafen zu verfolgen wegen Unterlassungen, die in den meisten Fällen als sehr entschuldbar erschienen und selbst von dem vorsichtigsten Manne begangen werden könnten. Vor dem Gesetz könne aber bei Beurtheilung derartiger Fälle kein Unterschied gemacht werden, wenn man sich nicht den Vorwurf der Parteilichkeit oder Inconsequenz machen lassen wolle. Ingleichen bildeten die der Prostitution ergebenden, mit Dienstscheinen (sog. Schutzdienstscheinen) versehenen Mädchen durch ihre syphilitischen Krankheiten eine Belastung der Kasse, da sie nicht ausgeschlossen werden können, und endlich eine gleiche die fremden, krank hierher kommenden, auf kurze Zeit ihre Krankheit verbergenden und in Dienst gehenden Dienstboten, welche nach Entrichtung einiger Groschen halbe Jahre und länger im Krankenhaus liegen. Die Erhebung der Beiträge anlangend, so sei bei circa 10,000 Dienstboten solche nicht so leicht zu überwachen und zu controliren, es könne sich daher der Verwaltungsaufwand nicht vermindern, sondern eher vermehren. Hierauf wandte sich der Redner zu den Vorzügen des Freiwilligkeitsprincips nach dem Entwurfe des Stadtraths, wodurch jede Herrschaft durch Entrichtung eines gewissen jährlichen Beitrags pro Dienstboten sich in Krankheitsfällen der Verpflegung der Dienstboten versichern könne, während Diejenigen, welche es unterließen, für ihre Dienstboten in Erkrankungsfällen zu sorgen haben würden. Eine Belastung der